

Stellungnahme der KEV/SEV Lübeck zur Jugendhilfeplanung – Kindertagesbetreuung; Bestandserhebung 2020/2021 / Maßnahmenplan 2021/22ff

Die KEV/SEV Lübeck nimmt zu der o.g. Jugendhilfeplanung wie folgt Stellung:

Platzbedarf in der Kinderbetreuung U- und Ü-3 bis zum Schuleintritt

Die Veränderung der prozentualen Versorgungsquote von Kindern zeigt – nachfolgend anschaulich in der Tabelle auf S. 2 gelistet - dass sich seit 2017 die Versorgungsquote für

- U-3 geringfügig von 39% auf 43,5% verbessert hat,
- bei Kindern im Alter Ü-3 ein prozentualer Stillstand besteht (86% in 2017, 86,3 % in 2021) und in
- in der Schulkinderbetreuung seit 2018 prozentual ebenfalls kaum Verbesserung erreicht werden konnte (59% in 2018 auf 61,7% in 2021) . Dies ist – auch mit Blick angekündigten bundesgesetzlich festgelegten Rechtsanspruch auf Schulkinderbetreuung ab 2025 – aus unserer Sicht beunruhigend, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die räumliche Situation an zahlreichen Lübecker Grundschulen eine weitere Aufnahme von Kindern im Ganztage an Schule nicht möglich machen wird. Wir empfehlen daher, die derzeit frei zur Vergabe an Träger zur Verfügung stehenden Hortplätze (rund 45) zeitnah Grundschulkindern wieder zugänglich zu machen und den Ausbau der Schulkinderbetreuung insgesamt stärker als bisher voranzutreiben. Wenn in den kommenden vier Jahren der Ausbau der Schulkinderbetreuung auch nur im Umfang von knapp 3% wie in dem Zeitraum 2018-2021 erfolgen sollte, wird Lübeck unter Umständen den kommenden Rechtsanspruch auf Schulkinderbetreuung ab 2025 nicht bedarfsgerecht erfüllen können. Vermeidbare Klagen von Eltern auf einen Betreuungsplatz, auf Erstattung von Einkommens- und Verdienstaussfällen wären vorprogrammiert und könnten die Stadt viel Geld kosten.

Insgesamt betrachtet zeigt sich anhand der Daten in der Tabelle auf S. 2, dass die Versorgungsquote in allen Altersgruppen in Lübeck nur geringfügig über die Jahre hinweg gestiegen ist. Wir sehen daher Nachbesserungsbedarf in einer Steigerung der Versorgungsquote für die Kinder aller Altersstufen (0-14 Jahre), um zukünftig bedarfsgerechte Betreuungsplätzen in Lübeck sicherzustellen.



Stadtelternvertretung

Altersgruppe	Standorte	Versorgungsquote 2017	Versorgungsquote 2018	Versorgungsquote 2019	Versorgungsquote 2020	Versorgungsquote 2021
Kinder unter drei Jahren	In Kitas und Kindertagespflege	39%	40%	40%	41%	43,5%
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	In Kindertageseinrichtungen	86%	85%	85%	86%	86,3%
Kinder im Grundschulalter	Ganztagsbetreuung in Schule und Hort	56%	59%	60%	61%	61,7%

Tabelle: Entwicklung der Versorgungsquote Kita U-3, Ü-3 und Hort. Die Daten der Tabelle stammen aus der zu dem angegebenen Jahr gehörenden Jugendhilfeplanung der Stadt Lübeck.

Inklusion U- und Ü-3 bis zum Schuleintritt

Die Umsetzung der Inklusion in der Kindertagesbetreuung entspricht weiterhin nicht den gesetzlichen Vorgaben, die sich aus z.B. der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben. Inklusion bedeutet, dass für eine gleichberechtigte Teilhabe die Strukturen der Kindertagesbetreuung den Bedarfen der Kinder angepasst werden und nicht, dass die Kinder sich den bestehenden Strukturen anpassen müssen.¹ Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, in Integrationsgruppen stellt keine inklusive Betreuung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention dar. Es ist eine Form der exklusiven Betreuung. Eine inklusive Betreuung aller Kinder in den sogenannten Regeleinrichtungen der Hansestadt Lübeck ist sicherzustellen. Die für alle Beteiligten dafür notwendigen Voraussetzungen müssen geschaffen und gewährleistet werden. Hierfür wird derzeit das Ergebnis der Konzeptentwicklung für die städtischen Kitas basierend auf dem Bürgerschaftsbeschluss vom 25.06.2020 (VO/2019/08376) erwartet. Wir gehen davon aus, dass die Stadt als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der

¹ Annelotte Cöbler zum Unterschied Inklusion und Integration: "(...) Obwohl die beiden Begriffe oft als Synonyme füreinander verwendet werden, bedeuten sie nicht dasselbe. Der große Unterschied zur Inklusion besteht darin, dass bei der Integration ein Mensch mit besonderen Bedürfnissen in ein bereits bestehendes System aufgenommen wird. Das System passt sich nicht extra dem Menschen mit dem besonderen Bedarf an, sondern nimmt ihn auf und bezieht ihn in ein Umfeld mit ein, das seinen Bedürfnissen eigentlich nicht gerecht wird. Vom diesem Menschen wird erwartet, dass er sich anpasst. Die Integration ist Individuumzentriert, während bei der Inklusion die Gesamtheit aller Mitglieder von Bedeutung ist. Keiner soll ausgeschlossen werden.

Die Inklusions-Expertin Lisa Reimann erklärt den Unterschied zwischen den beiden Begriffen wie folgt: "Während es bei der Integration viel um das ‚Dazu holen‘ ging, wird bei der Inklusion Vielfalt zum Normalfall und die Teilhabe aller selbstverständlich. Es geht nicht mehr darum, jemanden einzugliedern, wenn von Anfang an sowieso alle dabei sind. Das Grundverständnis ist nicht ‚Pass dich an, dann gehörst du dazu‘ sondern: Wir schaffen Bedingungen, damit alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können - unabhängig von Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Herkunft, Religion/Weltanschauung usw.", vgl. <https://www.betreut.de/magazin/kinder/was-ist-inklusion-2/>



Stadtelternvertretung

Budgetverhandlungen mit den Freien Trägern die Voraussetzungen schafft, die die Freie Träger benötigen, um auch in ihren Regeleinrichtungen Inklusion in jedem Einzelfall sicherstellen zu können.

Mit Sorge lesen wir in der Jugendhilfeplanung von der Aufstockung bestehender integrativer Plätze und Neueröffnung integrativer und heilpädagogischer Gruppen. Wie dargestellt, ist Integration fachlich und auch gesetzlich ein überholtes Betreuungskonzept von Kindern mit besonderem Förderbedarf. Wir befürchten, dass das Festhalten der Lübecker Verwaltung an den Integrationsplätzen und der Ausbau der Integrationsplätze das Ziel der inklusiven Betreuung aller Kinder in Regeleinrichtungen behindert oder gar verhindert. Diese Investitionen sind so durch das neue KitaG Schleswig-Holstein auch nicht mehr vorgesehen. Zudem ist die in der Kitabedarfsplanung genutzte Bezeichnung als „reguläre Integrationsgruppe“ sprachlich irreführend. Denn die reguläre Betreuung von Kindern mit Behinderungen und Kindern, die von Behinderung bedroht sind, muss in Regeleinrichtungen erfolgen. Durch den weiter voranschreitenden Ausbau der integrativen Einrichtungen und heilpädagogischer Einrichtungen werden aber sowohl Gelder als auch Personal in und für diese Einrichtungen abgezogen, die der Errichtung inklusiver Betreuungsformen im Wege stehen. Es müssen sämtliche Anstrengungen der Stadt darauf hinauslaufen, dass jedes Kind in jeder Einrichtung der Hansestadt Lübeck das Angebot vorfindet, welches es braucht, um sich gut entwickeln zu können.

Im Hinblick auf die Stundenzahl der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von Behinderung bedroht sind, möchten wir an dieser Stelle anmerken, dass der Betreuungs- und Förderbedarf für alle Kinder durch die Eltern zu bestimmen ist. Die Einschränkungen des § 18 KitaG gelten dabei für alle Kinder und nicht nur für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die durch Behinderung bedroht sind. Nach unserer Erfahrung nehmen gerade Eltern von Kindern mit Behinderungen oder von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, ihre elterlichen Aufgaben und das Wohl ihrer Kinder sehr ernst.

Das jedes Jahr ein kleiner Anteil von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von Behinderungen bedroht sind sowie sogenannten Regelkindern als nicht schulreif von der Beschulung zurück gestellt werden, ist aus unserer Sicht in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen und darf nicht zu der Feststellung führen, dass diese Plätze nicht für jüngere Kinder zur Verfügung gestellt werden können. Ein Ausspielen der unterschiedlichen Bedarfe gegeneinander halten wir für nicht zielführend. Wenn Plätze fehlen, so liegt es nicht an den zurückgestellten Kindern, sondern daran, dass zu wenig Plätze geschaffen wurden.

Schulkinderbetreuung Kita-Hort und Ganztag an Schule/Betreute Grundschule

Wir begrüßen es sehr, dass von dem Trägern Kitawerk und Stadt Lübeck auf die von den Eltern angemeldeten Hortbetreuungsbedarfe mit einer Ausweitung bestehender Hortplätze reagiert wurde:

2021 erfolgte ein bedarfsgerechter Ausbau des Marienhorts um 10 und des Hort Idun um 5 Plätze.

Damit in Verbindung stehend weisen wir darauf hin, dass sich in die Angaben in der Jugendhilfeplanung ein Fehler eingeschlichen hat:

Fälschlicherweise wird auf S. 8 geschrieben, dass die Kita Idun zwei 15er Hortgruppen habe. Diese Angaben sind aufgrund der Platzaufstockung nicht mehr richtig und seit dem Kitajahr der Platzaufstockung 2020/2021 veraltet. Richtig ist, dass in der Kita Idun insgesamt 35 Hortplätze in zwei Gruppen für die Betreuung von Schulkindern zur Verfügung stehen.



Stadtelternvertretung

Wünschenswert wäre es, wenn die Verwaltung im Sinne einer neutral gehaltenen Jugendhilfeplanung neben den erfolgten textlichen Ausführungen, an welchen Stellen Hortplätze aufgrund zurückgehenden Bedarfs von Freien Trägern reduziert wurden, im gleichen Umfang auch textliche Ausführungen über den bedarfsgerechten Ausbau von Hortplätzen vornehmen würde.

Erinnern möchten wir an dieser Stelle an den Bürgerschaftsbeschluss VO/2018/05900 vom 02.03.2018, in dem das Ziel der Schaffung von Hortstandards im Ganztage an Schule festgelegt wurde:

“Die bestehenden Hortplätze werden mindestens solange erhalten, bis die Qualität in der Betreuung am Ganztage in Schule erreicht ist“

sowie an das Eckpunktepapier zur Verbesserung der Betreuungssituation – Ganztage an Schule Ergebnis der AG jugendpolitische Sprecher*innen/ Trägervertreter*innen/ Kreiselternvertretung/ Verwaltung unter der Leitung von Jörn Puhle, Vorsitzender des Jugendhilfeausschuss; Beschluss der Bürgerschaft VO 2018/05/900 vom 22.03.2018. Unter anderem wurde in diesem Eckpunktepapier

- Erhalt der bisher bestehenden Horte (entsprechend der genannten Bürgerschaftsbeschlusslage VO 2018/05/900),
- 100% Fachkräftegebot bis zum Jahr 2023 im Ganztage an Schule,
- eine Ausweitung der Betreuungszeiten (Ferien, Früh- und Spätbetreuung) im Ganztage an Schule und
- eine Verbesserung der Raumsituation im Ganztage an Schule inklusive eines Maßnahmenplans 2019/2020 und 2020/2021

festgehalten.

Bezüglich der Verbesserung der Raumsituation im Ganztage an Schule erfolgten im Jahr 2019 weitere Bürgerschaftsbeschlüsse und Verwaltungsantworten auf Anfragen verschiedener Fraktionen, in deren Rahmen für einzelne Grundschulstandorte bereits mit den betreuten Grundschulkinderzahlen im Jahr 2019/2020 ein Fehlbedarf von Räumen identifiziert wurde. Hilfreich wären in Verbindung mit der vorliegenden Jugendhilfeplanung Informationen darüber, inwieweit an den betreffenden Grundschulstandorten diese Fehlbedarfe gemäß im Anschluss an die Fehlbedarfsidentifizierung erfolgten Beschlüsse beseitigt wurden. Hierüber steht ein Bericht der Verwaltung aus.

Steigende Zahlen für den Ganztage an Schule wurden auch für die Standorte in der aktuellen Jugendhilfeplanung mitgeteilt, bei denen die Raumbedarfe als unzureichend festgestellt wurden, z.B. für die Schulstandorte Paul-Gerhardt-Schule, Schule Tremser Teich, Schule Utkiek. An all diesen beispielhaft genannten Schulstandorten wurde Raumfehlbedarfe in der VO 2019/07479 bereits mit den damals betreuten Schüler*innenzahlen 2018/2019 festgestellt, die seither kontinuierlich weiter stiegen.

Erinnern möchten wir ebenfalls an dieser Stelle an das „Ergebnis der AG jugendpolitische Sprecher*innen/ Trägervertreter*innen/Kreiselternvertretung/ Verwaltung, Leitung: Jörn Puhle, Vorsitzender des Jugendhilfeausschuss, Beschluss der Bürgerschaft VO 2018/05/900 vom 22.03.2018“:

„(...) Alle Grundschulen arbeiten nach dem Konzept Ganztage an Schule mit einem Personalschlüssel 20:1,5 incl. eines Verstärkermoduls Ganztage plus (15:2)/ zusätzlich sind AG-Angebote integriert (...) Umsetzungsschritte: Im Schuljahr 2019/20:

- *Umwandlung aller Grundschulstandorte in Ganztage an Schule (20:1) (...)*



Stadtelternvertretung

- *Gewährung Ganzttag plus als Verstärkermodul flächendeckend (...)*

Nach Ausführung der Jugendhilfeplanung (S. 8) sind bisher an 5 Standorten noch keine Gruppen „Ganzttag plus“ eingerichtet worden. Es wäre wünschenswert, wenn dies zeitnah in 2021 nachgeholt wird, auch, um den in den oben genannten Bürgerschaftsbeschlüssen beschlossenen Qualitätssteigerungen im Ganzttag an Schule näher kommen zu können.

Bitten möchten wir als KEV/SEV darum – wie auch bereits im vergangenen Jahr – dass die Betreuungsbedarfe von Kindern unterschiedlichen Alters zukünftig nicht mehr gegeneinander ausgespielt werden, wie es in den Ausführungen auf S. 12 der Jugendhilfeplanung erfolgt:

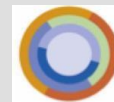
„An den fünf Kitas, die noch Hortgruppen vorhalten, könnten vier Gruppen mit Krippen- oder Elementarplätzen entstehen“, S. 12

Denn zum einen besteht an zahlreichen Grundschulstandorten eine Fehlkapazität bezüglich der Räume für betreute Kinder, d.h. es würde die Qualität in der Betreuung dieser dann ehemaligen Hortkinder und auch der anderen Kinder in der betreffenden Betreuten Grundschule durch zunehmende Kinderzahlen sinken. Zum anderen kann durch einen Abbau der Hortplätze der notwendige Ausbau in der Kinderbetreuung U- und Ü-3 nicht ansatzweise erfüllt werden. Der Abbau der wenigen letzten Hortplätze würde daher keine spürbare und nachhaltige Entlastung in den bisher fehlenden Plätzen U- und Ü-3 bewirken, gleichzeitig aber einer bedarfsgerechten Schulkinderbetreuung entgegenstehen und die Schulkinder mit Betreuungsbedarf in Kita-Horten unverhältnismäßig und willkürlich gegenüber den jüngeren Kindern mit Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen benachteiligen.

Anregen möchten wir, dass der Ausbau der Schulkinderbetreuung nicht nur an den Schulstandorten im Ganzttag an Schule, sondern auch in Form von Hortplätzen erfolgt. Dies würde einer bedarfsgerechten Schulkinderbetreuung in Kindertagesstätten und demnach der Gesetzesvorgabe des SGB VIII, § 24 (IV) entsprechen. Derzeit stehen rund 45 Hortplätze zur freien Vergabe an Träger zur Verfügung, die nach dem von der Bürgerschaft beschlossenen vorläufigen Verbot des weiteren Hortplatzabbaus von Freien Trägern an die Stadt Lübeck zurückgegeben wurden. Diese rund 45 Plätze bieten der Stadt Lübeck die Chance, flexibel auf schwankende Bedarfe von Kindern hinsichtlich einer Schulkinderbetreuung in Horten reagieren zu können. Es bietet sich dadurch auch bedarfsgerechte, inklusive Schulkinderbetreuung für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von Behinderung bedroht sind im Anschluss an eine Betreuung in einer integrativen oder inklusiven Kita an, sollte die Schulkinderbetreuung an Schulstandorten durch die fehlenden Qualitätsverpflichtungen (z.B. kein Fachkräftegebot) und unzureichenden räumlichen Gegebenheiten insbesondere in altem Schulbaubestand für ein Kind mit Behinderung oder ein Kind, welches von Behinderung bedroht ist, in Lübeck andernfalls nicht möglich sein.

Um Korrektur bitten wir hinsichtlich der auf S. 25 der Jugendhilfeplanung genannten mittel- und langfristigen Zieles: *„Die Horte der Kindertagesstätten sollen mittelfristig auslaufen“*. Dieses genannte Ziel ist bereits seit dem Bürgerschaftsbeschluss VO/2018/05900 in der formulierten Form veraltet, wurde aber seither in der Jugendhilfeplanung nicht angepasst. **Gemäß Bürgerschaftsbeschluss von 2018 müsste das mittel- und langfristige Ziel in Bezug auf die Horte richtigerweise lauten:**

„Die bestehenden Hortplätze werden mindestens solange erhalten, bis die Qualität in der Betreuung am Ganzttag in Schule erreicht ist“, vgl. VO/2018/05900 vom 22.03.2018.



Stadtelternvertretung

Bisher unerwähnt ist in der Jugendhilfeplanung der Umstand, dass die Qualität der Hortbetreuung stets auch eine gesetzlich verankerte Elternvertretung umfasst. Es ist daher für Ganztage an Schule durch die Stadt Lübeck ebenfalls eine Elternvertretung an jedem Schulstandort und analog der Kreis- und Landeselternervertretung eine gemeinsame Elternvertretung aller Eltern mit Kindern im Ganztage an Schule inkl. beratender Funktion im Jugendhilfeausschuss durch die Stadt Lübeck sicherzustellen. So lange auch diese Qualität der Horte nicht im Ganztage an Schule gewährleistet ist, ist ein Auslaufen der Horte entsprechend des genannten Bürgerschaftsbeschlusses nicht zulässig.

Hinweisen möchten wir darauf, dass durch den Beitragsdeckel im neuen KitaG die Gebühren eines Hortes und von Ganztage an Schule für Eltern mittlerweile nahezu identisch sind (Hortgebühr: 4,52€/Monat mehr, als im Ganztage an Schule für eine ganztägige Betreuung bis 16:00h an 5 Tagen die Woche), während die Qualitäten in den Horten durch die gesetzlich verankerten Standards im KitaG wesentlich höher und zum Teil auch Betreuungszeiten in den Ferien, Früh- und Spätbetreuung weiterhin umfassender als in der schulischen Ganztagsbetreuung in Lübeck sind. Im Ergebnis erhalten die Horteltern also weit mehr Leistung für ihre Kinder als die Eltern im Ganztage an Schule, obwohl für beide Betreuungsformen nahezu gleiche Gebühren anfallen.

Schließ-/Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen und Ganztage an Schule

Aufgrund verschiedener Bürgerschaftsbeschlüsse 2018 und 2019 erfolgt weiterhin eine Reduzierung von Schließzeiten / eine Ausweitung von Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen und dem Ganztage an Schule.² Das ist positiv, jedoch wäre es aus Elternsicht wünschenswert, wenn der Prozess insgesamt schneller vonstatten gehen würde.

Erinnern möchten wir an die Notwendigkeit und den politischen Willen zur Schließzeitensynchronisierung von Kindergärten mit den benachbarten Grundschulen, die nach den uns vorliegenden Rückmeldungen seitens der Eltern und Kitas eine besondere (da oft trägerübergreifende) Herausforderung für alle Beteiligten darstellen, aber für Eltern mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Ganztage an Schule / Betreuten Grundschulen von großer Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind.

Lübeck, den 01.03.2020,

Nicole Lindenberg (Vorsitzende der KEV Lübeck),

Juleka Schulte-Ostermann (1. Vorsitzende SEV Lübeck, SEV-Delegierte JHA Lübeck),

Mascha Benecke-Benbouabdellah (KEV-Delegierte im JHA Lübeck, 2. Vorsitzende SEV Lübeck)

² Bürgerschaftsbeschlüsse 2018 und 2019: Schließzeiten in Kindertageseinrichtungen und auch dem Ganztage an Schule dürfen maximal 20 Tage und davon maximal zwei Wochen am Stück in den Sommerferien umfassen. Ausnahme: Bürgerschaftsbeschlüsse sind nicht für Freie Träger bindend, hier erfolgte der Auftrag seitens der Bürgerschaft an die Verwaltung, entsprechend mit den Freien Trägern in Verhandlung zu treten, sofern diese eine Ausweitung ihrer Öffnungszeiten derzeit nicht gewährleisten können und/oder möchten, damit auch diese ihre Öffnungszeiten zukünftig entsprechend der politischen Beschlüsse anpassen können.